

Die Bindungswirkung technischer Normen und der Anscheinsbeweis im Baurechtsprozess*

Alfons Schulze-Hagen**

30. Oktober 2004

Inhaltsangabe

Der Beitrag beschäftigt sich mit der mittelbaren Bindungswirkung technischer Normen, auf die durch Gesetz oder Rechtsverordnung normkonkretisierend verwiesen wird, und deren prozessualer Bedeutung im Baurechtsprozess. Dabei werden insbesondere Anwendungsmöglichkeiten für den Anscheinsbeweis diskutiert. Im Bereich des innovativen Abweichens von technischen Normen wird diesbezüglich jedoch zur Zurückhaltung aufgerufen.

Inhalt

1 Einleitung	1
2 Technische Standards und Normen	2
3 Bindungswirkung	4
4 Prozessuale Bedeutung	5
4.1 Grundsätze des Anscheinsbeweises	6
4.2 Abweichen vom Standard und Anscheinsbeweis	7
5 Ergebnis	9

1 Einleitung

Dem Praktiker des privaten Baurechts begegnen bei seiner Arbeit regelmäßig technische Normen, zum Beispiel DIN-, DIN EN- oder DIN ISO-Normen, die vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. herausgegeben werden. Das zunehmende Auftreten von DIN EN- und DIN ISO-Normen ist Ausdruck einer Verlagerung der Normungsarbeit auf die europäische und internationale Ebene.¹ Dahinter steht die Notwendigkeit einer europäisch und weltweit übereinstimmenden technischen Normung, weil unterschiedliche nationale technische

*[URL: http://delegibus.com/2004,10.pdf](http://delegibus.com/2004,10.pdf) = Festschrift für Prof. Ulrich Werner zum 65. Geburtstag. Neuwied, 2005. S. 355—366.

**Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Mannheim; Impressum: [URL: http://www.schulze-hagen.com/impressum.php](http://www.schulze-hagen.com/impressum.php).

¹Müller-Foell, Die Bedeutung technischer Normen, S. 70.

Normen den freien, grenzüberschreitenden Handelsverkehr behindern. Auf europäischer Ebene ist deshalb beispielsweise das *Comité Européen de Normalisation* (CEN) tätig und auf internationaler die *International Organization for Standardization* (ISO).² Die von diesen Gremien erarbeiteten technischen Normen werden vom DIN aufgrund entsprechender Verpflichtungen in nationale Normen übernommen. So handelt es sich etwa bei der DIN EN 13200-1: 2004-05 um die deutsche Fassung der EN 13200-1: 2003-12. Derartige Normen haben denselben rechtlichen Status wie herkömmliche DIN-Normen. Das zunehmende Auftreten derartiger Normen wird im Folgenden zum Anlass genommen, diesen Status nochmals aufzuzeigen. Dabei wird insbesondere auf die prozesuale Bedeutung technischer Normen im Baurechtsprozess eingegangen.

2 Technische Standards und Normen

Viele Gesetze enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe wie die "(allgemein) anerkannten Regeln der Technik"³, der "Stand der Technik"⁴ und der "Stand von Wissenschaft und Technik"⁵. Diese generellen Bezugnahmen werden auch als technische Standards bezeichnet, weil der Gesetzgeber damit auf die besonderen Anschauungen und Verhaltensweisen von Wissenschaft und Technik verweist.⁶ Das Verhältnis speziell dieser drei technischen Standards ist in Rechtsprechung und Literatur Gegenstand einer Diskussion. Nach der so genannten Dreistufentheorie stehen sie in der genannten Reihenfolge zueinander in einem Stufenverhältnis. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik beruhen auf der herrschenden Auffassung der Fachleute, markierten den qualitativ untersten Standard und hinkten den neuesten Entwicklungen hinterher. Der Stand der Technik verlagere den Maßstab an die Front der technischen Entwicklung und vermittele – unter Verzicht auf eine allgemeine Anerkennung – eine gesteigerte Dynamik. Der Stand von Wissenschaft und Technik sei gleichbedeutend mit dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Die Möglichkeit technischer Realisierbarkeit sei hier unerheblich, so dass ein Höchstmaß an Fortschrittlichkeit gewährt werde.⁷ Die so genannte Zweistufentheorie fasst die Standards der allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Stands der Technik zu einer Stufe zusammen. Beide Standards beinhalteten Aussagen über technisch realisierte Problemlösungen, die weitgehend anerkannt seien und deren praktische Bewährung als gesichert erscheine. Der Stand von Wissenschaft und Technik verweise dagegen in einem dynamischen Sinn auf einen wissenschaftlichen Erkenntnisstand, der die an den Betrieb technischer Anlagen zu stellenden Sicherheitsanforderungen verschärfe, indem er auf die praktische Realisierbarkeit der Maßnahme verzichte.⁸ Nach der so genannten Einheits-
theorie ist in der Verwendung der drei Standards, neben denen historisch bedingt noch viele weitere stünden, nur ein einheitliches Anforderungsprofil zu erkennen. Die unterschiedlichen Formulierungen seien nicht ausschlaggebend. Inhaltlich sei allen Standards gemein, dass sie ein – an die jeweilige Situati-

²Müller-Foell, Die Bedeutung technischer Normen, S. 67 f.

³Zum Beispiel § 641a Abs. 3 S. 4 BGB, § 3 Abs. 1 S. 2, S. 3 GSG, § 2 Abs. 1 S. 3 HPfIG, § 319 Abs. 1 StGB und § 17 Abs. 1 S. 2, § 19 Abs. 1 S. 2, § 21 Abs. 1 S. 1, S. 3 LBO BW.

⁴Zum Beispiel § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG.

⁵Zum Beispiel § 4 Abs. 2 Nr. 3, § 6 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG.

⁶Seibel, BauR 2004, S. 266.

⁷BVerfG, BVerfGE 49 [1979], S. 135 f.; Seibel, BauR 2004, S. 269 f., 272 ff.; vergleiche Dreisenkamp, BauR 1999, S. 1079 f.

⁸Vergleiche Seibel, BauR 2004, S. 270 f.

on angepasstes – einheitliches Gebot nach bestmöglicher Risikoversorge vorzusetzen.⁹ Ohne in die Diskussion einsteigen zu wollen, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der letztgenannte Standpunkt der vorzugswürdigere ist, weshalb vereinfachend nur noch von den allgemein anerkannten Regeln der Technik gesprochen werden soll.

Technische Normen stehen in engem Zusammenhang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sind aber nicht damit gleichzusetzen.¹⁰ Andernfalls würde die verbindliche Festlegung des Gesetzesinhalts den Normungsverbänden übertragen. Eine derartige Kompetenzverlagerung auf außerstaatliche Stellen würde unter anderem gegen das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 2 GG verstoßen und wäre verfassungswidrig.¹¹ Technische Normen gehören vielmehr nur dann zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn sie den übergeordneten Merkmalen des technischen Standards entsprechen.¹² Im privaten Baurecht sind als allgemein anerkannte Regeln der Technik alle bautechnischen Regeln anzusehen, die allgemein gebräuchlich und bewährt sind, gegen die aus wissenschaftlicher Sicht keine Einwendungen bestehen und die den nach dem jeweiligen Vertrag stillschweigend oder ausdrücklich vorausgesetzten Sicherheits- und Qualitätsanforderungen an die Werkleistung entsprechen.¹³ Ob Baustoffe, Bauteile und Bauarten allgemein gebräuchlich sind, entscheidet dabei ihre tatsächliche Verwendung beziehungsweise Anwendung in der Praxis. Die Regel muss sich in der Praxis durchgesetzt haben. Nicht erforderlich ist jedoch, dass die Bauweise überwiegend oder sogar ausschließlich zur Lösung des entsprechenden bautechnischen Problems herangezogen wird. Es reicht vielmehr aus, dass der Baustoff, das Bauteil oder die Bauart in gewissem Umfang verbreitet sind. Eine nur vereinzelte Anwendung genügt freilich nicht.¹⁴ Als bewährt ist des Weiteren eine Bauweise anzusehen, die sich durch ihre Verwendung in der Praxis über einen längeren Zeitraum als zur Lösung der betreffenden technischen Aufgabe geeignet erwiesen hat.¹⁵ Geeignetheit in der Praxis bedeutet außerdem nicht notwendig, dass von sicherheitstechnischer Unbedenklichkeit auszugehen ist, weil von der Praxis gewisse Gefahrenlagen nicht oder nur sehr schwer erkannt werden können, zum Beispiel die Toxizität einer Bauweise oder ihre mangelhafte Haltbarkeit bei besonders starker Beanspruchung. Daher kommt der Wissenschaft eine Kontrollfunktion zu. Dies bedeutet, dass technische Normen nicht zum technischen Standard zu rechnen sind, wenn wissenschaftlich begründete Einwendungen gegen ihre Verwendung bestehen.¹⁶ Während die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bauordnungsrecht grundsätzlich nur solche technischen Vollzugsweisen umschreiben, die zur Gefahrverhütung erforderlich sind, legen sie im privaten Baurecht schließlich die Qualität der unternehmerischen Leistung fest. Da die Sicherheit nur ein Teilaspekt der Qualität der unternehmerischen Leistung ist, hat der technische Standard im privaten Baurecht somit einen umfassenderen Inhalt.¹⁷ Er wird durch die Vereinbarung der Parteien beeinflusst. Die sich aus dem Stan-

⁹Nicklisch, BB 1983, S. 267; vergleiche Seibel, BauR 2004, S. 271 f.

¹⁰BGH, IBR 1998, S. 377; OLG Stuttgart, BauR 1977, S. 129; Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 45 ff.; Marburger, VersR 1983, S. 602; anderer Ansicht Wolfensberger, Die anerkannten Regeln der Technik, S. 27 f., 115.

¹¹Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 45 ff.

¹²Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 69 ff.

¹³Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 69.

¹⁴Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 63 f.

¹⁵Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 66.

¹⁶Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 61.

¹⁷Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 67.

dard ergebenden technischen Elemente müssen mit dem vereinbarten qualitativen und sicherheitstechnischen Gesamtleistungsniveau übereinstimmen. Beispielsweise muss beim Bau eines einfachen Hauses die bauunternehmerische Leistung nur Mindestanforderungen in sicherheitstechnischer und qualitativer Hinsicht erfüllen, während beim Bau eines Komfortwohnhauses in sicherheitstechnischer und qualitativer Hinsicht höhere Anforderungen an die dem Standard entsprechenden Normen bestehen.¹⁸

3 Bindungswirkung

Die aufgezeigte Systematik der Begriffe "technischer Standard" und "technische Norm" verdeutlicht, dass technische Normen streng genommen keine rechtlichen Phänomene sind. Sie stellen vielmehr zumeist wissenschaftlich begründete Arbeitsmethoden zur Bewältigung rationeller, jederzeit wiederholbarer Arbeitsprozesse dar und gehören damit dem Bereich des Tatsächlichen an, wie zum Beispiel Empfehlungen eines Sachverständigen zu zweckmäßigem Verhalten.¹⁹ Die Verweisung auf technische Normen durch den Rechtsbegriff der allgemein anerkannten Regeln der Technik dient dem Zweck, abstrakt den Tatbestand zu offenbaren, den der jeweilige Rechtssatz regeln will. In diesem Sinn sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik rechtserheblich, ohne Rechtsnormen zu sein.²⁰ Allerdings entspricht die weitaus überwiegende Zahl technischer Normen den Anforderungen des Standards. Die hohe fachliche Qualifikation der Mitglieder der Normungsausschüsse und das Verfahren der Normaufstellung, das weitgehend eine umfassende Problemerkörterung und Interessenabwägung sicherstellt, verleiht den Normwerken eine sehr große Autorität.²¹ Bei bestimmten technischen Normen kann deshalb eine gewisse Anwendungspflicht festgestellt werden. Sie ist grob in eine unmittelbare und mittelbare rechtliche Bindungswirkung einzuteilen.²²

Unmittelbar rechtswirksam wie Gesetze oder Rechtsverordnungen sind technische Normen, um es nochmals zu betonen, nicht beziehungsweise nicht ohne weiteres.²³ Zunächst ist an die Möglichkeit zu denken, dass ihnen kraft Gewohnheitsrechts unmittelbare Bindungswirkung zukommt, da insbesondere unter Technikern die Vorstellung weit verbreitet ist, technische Normen seien rechtsverbindlich.²⁴ Gewohnheitsrecht wird durch einen allgemeinen Rechtsgeltungswillen erzeugt, der normalerweise durch lang andauernde, gleichmäßige Übung manifestiert wird.²⁵ Wegen der ständig erforderlichen Anpassung technischer Normen an die veränderten technischen Verhältnisse fehlt es aber häufig schon an dem Merkmal der lang andauernden Übung.²⁶ Technische Normen sind daher in aller Regel kein Gewohnheitsrecht.²⁷ Einer technischen

¹⁸ Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 68 f.

¹⁹ DIN Deutsches Institut für Normung e. V., DIN Normenheft 10, S. 374; Herschel, NJW 1968, S. 617 f.

²⁰ Herschel, NJW 1968, S. 621.

²¹ Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 69 ff.

²² Kübel, Zwangslizenzen, S. 18 f.

²³ BGH, IBR 1998, S. 377; BGH, ibr-online.de 2004, VI ZR 95/03; OVG Frankfurt/Oder, ibr-online.de 2003, 3 D 22/00; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., DIN Normenheft 10, S. 374; Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 27 f.

²⁴ Marburger, Die Regeln der Technik im Recht, S. 275.

²⁵ BVerfG, BVerfGE 28 [1970], S. 28 f.

²⁶ Fischer, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 28; Hunscha, Verweisung auf technische Normen, S. 75; Kübel, Zwangslizenzen, S. 18.

²⁷ Anderer Ansicht wohl Herschel, NJW 1968, S. 621 f.

Norm kommt aber dann unmittelbare Bindungswirkung zu, wenn sie in ihrem Wortlaut in ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung aufgenommen ist.²⁸ Dabei dürfte auch die Wiedergabe als Anhang zu einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung ausreichen.²⁹ Bisher hat diese Verfahrensweise keine erhebliche Bedeutung erlangt.³⁰ Nach dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG, der technische Normwerke nur noch dann als gemeinfrei einstuft, wenn sie in ein amtliches Werk inkorporiert sind, ist aber zu erwarten, dass die maßgeblichen Stellen ihre Praxis entsprechend anpassen werden. Schließlich ist von unmittelbarer Bindungswirkung auszugehen, wenn eine Rechtsnorm statisch auf eine bestimmte technische Norm in einer durch das Ausgabedatum konkretisierten Fassung verweist und dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Publizität genügt ist.³¹

Der mittelbaren Bindungswirkung technischer Normen, wie sie vor allem mit Hilfe normkonkretisierender Verweisungen hergestellt wird, kommt weit- aus größere Bedeutung zu als die zuvor genannten Formen unmittelbarer Bindungswirkung. Eine normkonkretisierende Verweisung ist gegeben, wenn der technische Standard der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine zusätzliche Verweisung auf bestimmte technische Normen für einen Teilbereich seines Regelungsumfangs konkretisiert wird.³² Das ist zum Beispiel bei den bauaufsichtsrechtlich eingeführten technischen Normen der Fall.³³ Die rechtliche Bedeutung der normkonkretisierenden Verweisung ist allerdings umstritten.³⁴ Nach weitaus überwiegender Ansicht wird durch die normkonkretisierende Verweisung eine widerlegbare gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass die entsprechenden technischen Normen allgemein anerkannte Regeln der Technik sind.³⁵ Damit würden aber nur Möglichkeiten technischer Problemlösungen für den Einzelfall aufgezeigt, ohne die allgemeine, sich aus dem technischen Standard ergebende Verpflichtung zu berühren. Die zusätzliche Verweisung auf technische Normen verändere die Pflichtenlage somit nicht.³⁶

4 Prozessuale Bedeutung

Im Folgenden wird die prozessuale Bedeutung der normkonkretisierenden Verweisung ausgehend von der genannten Ansicht näher beleuchtet. Die mit einer normkonkretisierenden Verweisung verbundene widerlegbare gesetzliche Vermutung streite im Fall der Anwendung einer ausdrücklich in Bezug genommenen technischen Norm dafür, dass den Pflichten genügt sei, die der technische Standard des Gesetzes oder der Rechtsverordnung aufstelle.³⁷ Dem Unternehmer, der eine solche technische Norm beachte, komme zugleich ein Anscheinsbeweis dafür zugute, dass er sich den allgemein anerkannten Regeln der Tech-

²⁸ *Fischer*, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 29; *Kübel*, Zwangslizenzen, S. 19 f.

²⁹ *OVG Koblenz*, IBR 2004, S. 1061; *Fuchs*, Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG, S. 24, (URL: <http://delegibus.com/2004,8.pdf>); *Marquardt* in: *Wandtke/Bullinger*, PK-UrhR-EB, § 5 Abs. 27.

³⁰ *Fischer*, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 29; *Kübel*, Zwangslizenzen, S. 19 f.

³¹ *Fischer*, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 29.

³² *Fischer*, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 30 f.

³³ *OVG Koblenz*, IBR 2004, S. 1061; *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 463.

³⁴ Vergleiche dazu *Fischer*, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 30 f.

³⁵ Diese Vermutungswirkung wird auch außerhalb normkonkretisierender Verweisungen behauptet (*OLG Stuttgart*, BauR 1977, S. 129; *OLG Schleswig*, IBR 2000, S. 364).

³⁶ *Breuer*, AöR 101 [1976], S. 66; *Fischer*, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 30 f.; *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 399, 401.

³⁷ *Fischer*, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 69 ff.; *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 401.

nik entsprechend verhalten und damit ordnungsgemäß geleistet habe.³⁸ Der Besteller könne diesen Anscheinsbeweis erschüttern, indem er nachweist, dass die technische Norm von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abweicht.³⁹ Der Anscheinsbeweis sei keine Beweislastregel, sondern eine Regel der Beweiswürdigung, die den Beweispflichtigen auf der Grundlage eines Erfahrungssatzes von der Führung des vollen Beweises so lange entlaste, als der Gegner des Beweispflichtigen nicht ernsthaft darlegt, dass die Voraussetzungen des Erfahrungssatzes nicht vorliegen. Wegen der hohen Anforderungen, die insoweit zu stellen seien,⁴⁰ komme der Vermutungswirkung standardgemäßen Verhaltens bei Einhaltung technischer Normen im Ergebnis doch die Qualität einer Beweislastumkehr zu.⁴¹ Die praktischen Folgen dieser Beweislastumkehr seien allerdings gering. Ihr komme nur für den Zeitraum bis zur Abnahme der Bauleistung Bedeutung zu, weil den Besteller danach ohnehin die Beweislast für die Mangelhaftigkeit treffe. Die überwiegende Mehrzahl der Streitfälle betreffe diesen Zeitraum indes nicht.⁴²

4.1 Grundsätze des Anscheinsbeweises

Der Anscheinsbeweis, der auch Beweis des ersten Anscheins oder *prima facie*-Beweis genannt wird, ist im gesetzlichen Beweisrecht – abgesehen vom Spezialfall des § 292a ZPO – nicht geregelt. Seine Grundsätze sind aber durch die Rechtsprechung gesichert.⁴³ Danach ist ein typischer Geschehensablauf erforderlich, für den eine ohne weiteres nahe liegende Erklärung nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu finden ist. Der herangezogene Erfahrungssatz muss dabei dem neuesten Stand der Erfahrungen entsprechen sowie eindeutig und in jederzeit überprüfbarer Weise zu formulieren sein.⁴⁴ Er muss sodann die volle Überzeugung des Richters von dem behaupteten Geschehensablauf begründen.⁴⁵ Es genügt nicht, dass die Darstellung des Beweispflichtigen nur wahrscheinlich ist.⁴⁶ Der Anscheinsbeweis führt nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Seine Wirkung entfällt vielmehr schon dann, wenn der Gegner des Beweispflichtigen den vollen Beweis für solche Tatsachen erbringt, welche die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergeben.⁴⁷ Ist der Anscheinsbeweis auf diese Weise ausgeräumt, so trifft den Beweispflichtigen wieder die volle Beweislast für seine Behauptung.⁴⁸

³⁸ *OLG Stuttgart*, BauR 1977, S. 129 f.; *OLG Stuttgart*, IBR 2000, S. 328; *OLG Schleswig*, IBR 2000, S. 364; *Dresenkamp*, BauR 1999, S. 1081; *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 464; *Rittstieg*, NJW 1983, S. 1100; vergleiche auch *OLG Saarbrücken*, IBR 2003, S. 127; *OLG Hamm*, IBR 2004, S. 415; anderer Ansicht *BGH*, IBR 1995, S. 193; *Müller-Foell*, Die Bedeutung technischer Normen, S. 120.

³⁹ *Dresenkamp*, BauR 1999, S. 1081.

⁴⁰ Vergleiche *BGH*, VersR 1958, S. 107 f.

⁴¹ *BGH*, IBR 1991, S. 311; *OLG Stuttgart*, BauR 1977, S. 129; *Fischer*, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 70; *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, S. 401 f., 464 f.; *Marburger*, Verweisung auf technische Normen, S. 35; *Marburger*, VersR 1983, S. 604; grundsätzlich anderer Ansicht *Stück*, JuS 1996, S. 156 f.

⁴² *Fischer*, Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht, S. 70.

⁴³ Vergleiche *Greger*, VersR 1980, S. 1092 ff. mit umfangreichen Nachweisen; *Greger* in: Zöller, ZPO, Vor § 284 Abs. 29; *Heinrichs* in: Bassenge et al., Palandt, BGB Vor § 249 Abs. 163.

⁴⁴ *Greger* in: Zöller, ZPO, Vor § 284 Abs. 29; *Stück*, JuS 1996, S. 154 f.

⁴⁵ *BGH*, NJW 1984, S. 361.

⁴⁶ *Heinrichs* in: Bassenge et al., Palandt, BGB Vor § 249 Abs. 163; dies verkennt *OLG Saarbrücken*, IBR 2003, S. 127.

⁴⁷ *BGH*, NJW 1991, S. 231; *BGH*, IBR 1997, S. 242; *Greger* in: Zöller, ZPO, Vor § 284 Abs. 29; *Heinrichs* in: Bassenge et al., Palandt, BGB Vor § 249 Abs. 164.

⁴⁸ *Greger*, VersR 1980, S. 1091 f.

Der Hauptanwendungsbereich des Anscheinsbeweises liegt beim Beweis der Kausalität und des Verschuldens.⁴⁹ Der Anscheinsbeweis der Kausalität greift ein, wenn der Ursachenzusammenhang zwischen einem haftungsbegründenden Verhalten und einem Schadenserfolg wegen der Typizität des Geschehensablaufs nach der Lebenserfahrung anzunehmen ist.⁵⁰ Der Anscheinsbeweis des Verschuldens bewirkt, dass ein Verschulden als bewiesen angesehen wird, wenn ein typischer Geschehensablauf vorliegt, bei dem die Erfahrung dafür spricht, dass der Schadenserfolg auf ein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist und keine Tatsachen nachgewiesen sind, die für einen anderen Hergang sprechen.⁵¹ Anwendungen außerhalb der vorstehend genannten Bereiche hat der Bundesgerichtshof zumeist abgelehnt.⁵²

Hinter dem Anscheinsbeweis steht der Rechtsgedanke, dass es Fallgruppen gibt, die durch eine typische Beweisnot des Geschädigten gekennzeichnet sind. In solchen Fällen ist die allgemeine Lebenserfahrung zur Beweiserleichterung heranzuziehen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, den Beklagten für eine nur vermutete Schadensstiftung haften zu lassen.⁵³ Beim Anscheinsbeweis der Kausalität lassen sich solche Umstände leicht finden: Hier steht ja fest, dass der Beklagte schuldhaft pflichtwidrig gehandelt hat, und fraglich ist nur noch, ob der ebenfalls feststehende Schaden des Klägers durch diese Pflichtwidrigkeit oder irgendeinen anderen Umstand verursacht wurde. In dieser Situation kann es, wenn sogar die Lebenserfahrung auf die Kausalität hindeutet, in der Tat unbillig sein, den Geschädigten in seiner Beweisnot allein zu lassen.⁵⁴ Beim Anscheinsbeweis des Verschuldens kann die Rechtfertigung der beweisrechtlichen Schlechterstellung des Beklagten wohl nur darin gesehen werden, dass es sich durchwegs um Fälle der Übernahme besonderer, in ihrer Verwirklichung auch vorhersehbarer Gefahren und Haftungsrisiken handelt, zum Beispiel eine Bautätigkeit, was die Auferlegung einer Quasi-Gefährdungshaftung vertretbar erscheinen lässt.⁵⁵

4.2 Abweichen vom Standard und Anscheinsbeweis

Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob die eingangs referierte Ansicht den Anwendungsbereich des Anscheinsbeweises im Zusammenhang mit der widerlegbaren gesetzlichen Vermutung, die mit der normkonkretisierenden Verweisung einhergeht, zutreffend kennzeichnet. Richtigerweise kann mit der Rechtsfigur des Anscheinsbeweises keine beweisrechtlich relevante Verknüpfung zwischen der Beachtung einer technischen Norm und einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Verhalten hergestellt werden mit dem Ziel, die Ordnungsmäßigkeit einer Werkleistung nachzuweisen.⁵⁶ Insoweit fehlt es bereits an einem typischen Geschehensablauf, der nach einem Erfahrungssatz erklärt werden kann.⁵⁷ Daran ändert auch der Versuch nichts, einen Erfahrungssatz aus dem Umstand zu konstruieren, dass die betreffende technische Norm in einem ordnungsgemäßen Verfahren von einem repräsentativ

⁴⁹ Greger, VersR 1980, S. 1092; Stück, JuS 1996, S. 155.

⁵⁰ Greger, VersR 1980, S. 1092.

⁵¹ Greger, VersR 1980, S. 1094.

⁵² Greger, VersR 1980, S. 1096.

⁵³ Greger, VersR 1980, S. 1101.

⁵⁴ Greger, VersR 1980, S. 1101; Stück, JuS 1996, S. 153.

⁵⁵ Greger, VersR 1980, S. 1101; Stück, JuS 1996, S. 153.

⁵⁶ Müller-Foell, Die Bedeutung technischer Normen, S. 122.

⁵⁷ Vergleiche BGH, Lexetius.com 1968, S. 1, Abs. 18.

besetzten Expertengremium erarbeitet wurde.⁵⁸ Abgesehen davon kann die Anwendung des Anscheinsbeweises in dem genannten Bereich nicht gerechtfertigt werden, weil unter dem gegebenen Blickwinkel keine Fallgruppe typischer Beweisnot berührt ist.

Im Bereich des Beweises der Kausalität und des Verschuldens ist die Anwendung des Anscheinsbeweises gesichert. Davon ausgehend kann im Zusammenhang mit der Vermutungswirkung der normkonkretisierenden Verweisung daran gedacht werden, einen Anscheinsbeweis an die beiden Umstände des Abweichens von einer technischen Norm und des Auftretens eines Schadens zu knüpfen. Dies ist nach den dargestellten Grundsätzen des Anscheinsbeweises jedoch nur dann möglich, wenn ein Erfahrungssatz dafür spricht, dass zwischen dem Abweichen von der technischen Norm und dem Auftreten des Schadens ein Kausalzusammenhang besteht beziehungsweise der Schaden bei Beachtung der technischen Norm vermieden worden wäre. Die Existenz solcher Erfahrungssätze wird in der Rechtsprechung⁵⁹ und Literatur⁶⁰ mitunter ohne weiteres angenommen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass nicht nur das Abweichen von technischen Normen, sondern sogar auch von den anerkannten Regeln der Technik stets gestattet ist, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wird. Eine strikte Bindung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik schließt praktisch jeden technischen Fortschritt aus, weil neuartige technische Lösungen, selbst wenn sie ein höheres Sicherheitsniveau ermöglichen, rechtswidrig wären. Die Abweichungsbefugnis bildet somit die rechtliche Basis für technische Innovationen.⁶¹ Deshalb kann es einen gesicherten Erfahrungssatz des Inhalts, dass die erforderliche Sorgfalt missachtet, wer von technischen Normen abweicht, im Interesse der technischen Innovation nicht geben.⁶² Damit wird keine Abkehr von der Anwendung des Anscheinsbeweises im Baurechtsprozess gefordert. Die Ausweitung der Anwendung des Anscheinsbeweises in Bereiche, in denen es an einem typischen Geschehensablauf fehlt, der mit einem entsprechenden Erfahrungssatz erklärt werden kann,⁶³ ist jedoch durchaus zu beklagen.⁶⁴ Weil die Anwendung des Anscheinsbeweises regelmäßig eine Reduktion der Darlegungslast mit sich bringt,⁶⁵ besteht gerade im Baurechtsprozess, der aufgrund ausführlicher Dokumentation sachverhaltsintensiv geführt werden kann, die Gefahr, dass der Weg zu wirklich sachgerechten Entscheidungen erschwert wird. Deshalb wird hier dafür plädiert, bei der Anwendung des Anscheinsbeweises im Baurechtsprozess, insbesondere bei der Formulierung von Erfahrungssätzen im Bereich des innovativen Abweichens von technischen Normen, Zurückhaltung walten zu lassen.⁶⁶

⁵⁸So aber *Kroitzsch*, BauR 1994, S. 675.

⁵⁹*BGH*, NJW 1984, S. 362; *BGH*, IBR 1991, S. 311; *BGH*, IBR 1999, S. 371; *BGH*, NJW 2001, S. 2020; *OLG Nürnberg*, IBR 2003, S. 246; *OLG Rostock*, *ibr-online.de* 2003, 3 U 58/03.

⁶⁰*Eberstein*, BB 1969, S. 1294; *Herschel*, NJW 1968, S. 619; *Kroitzsch*, BauR 1994, S. 675; *Müller-Foell*, Die Bedeutung technischer Normen, S. 122.

⁶¹*Eberstein*, BB 1969, S. 1292; *Marburger*, VersR 1983, S. 602.

⁶²*Marburger*, VersR 1983, S. 603.

⁶³Die obigen Rechtsprechungsbeispiele betreffen allerdings keine Fälle innovativen Abweichens von technischen Normen.

⁶⁴Vergleiche *Redeker*, NJW 1966, S. 1781 f.

⁶⁵*Stück*, JuS 1996, S. 157 f.

⁶⁶Zur Vorsicht mahnt auch *Greger* in: *Zöller*, ZPO, Vor § 284 Abs. 29.

5 Ergebnis

Die von den privaten Normungsgremien herausgegebenen technischen Normen haben, abgesehen vom Ausnahmefall der Inkorporierung oder statischen Verweisung, keine unmittelbare Bindungswirkung. Dagegen kommt einer Reihe von technischen Normen, auf die im Rahmen technischer Standards, zum Beispiel die allgemein anerkannten Regeln der Technik, durch Gesetz oder Rechtsverordnung gesondert verwiesen wird, eine mittelbare Bindungswirkung zu. Bei derartigen normkonkretisierenden Verweisungen spricht eine Vermutung dafür, dass die verwiesenen technischen Normen die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Diese Vermutungswirkung hat auch prozessuale Bedeutung. Allerdings ist die Ansicht, bei der Beachtung derartiger technischer Normen streite ein Anscheinsbeweis dafür, dass ordnungsgemäß geleistet sei, als zu weitgehend abzulehnen. Nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises ist es vielmehr nur möglich, diesen zum Beweis der Kausalität oder des Verschuldens im Fall eines Schadens heranzuziehen. Insoweit ist aber insbesondere im Bereich des innovativen Abweichens von technischen Normen Zurückhaltung angebracht, um die technische Innovation nicht zu behindern.

Literatur

- Bassenge, Peter et al.:** Palandt. Bürgerliches Gesetzbuch. 63. Auflage. München, 2004.
- Breuer, Rüdiger:** Direkte und indirekte Rezeption technischer Regeln durch die Rechtsordnung. AöR, 101 [1976], S. 46—88.
- DIN Deutsches Institut für Normung e. V.:** DIN Normenheft 10. Grundlagen der Normungsarbeit des DIN. 7. Auflage. Berlin, 2001.
- Dresenkamp, Klaus:** Die allgemein anerkannten Regeln der Technik am Beispiel des Schallschutzes. BauR, 1999, S. 1079—1082.
- Eberstein, Hans Hermann:** Technische Regeln und ihre rechtliche Bedeutung. BB, 1969, S. 1291—1296.
- Fischer, Rudolf:** Die Regeln der Technik im Bauvertragsrecht. Düsseldorf, 1985.
- Fuchs, Thomas:** Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG. (URL: <http://delegibus.com/2004,8.pdf>).
- Greger, Reinhard:** Praxis und Dogmatik des Anscheinsbeweises. VersR, 1980, S. 1091—1104.
- Herschel, Wilhelm:** Regeln der Technik. NJW, 1968, S. 617—623.
- Hunscha, Axel:** Die starre Verweisung aus der Sicht der Wissenschaft. In: Verweisung auf technische Normen in Rechtsvorschriften. Berlin, 1982, S. 75—78.
- Kroitzsch, Hermann:** Sicherheits-DIN-Normen und Anscheinsbeweis. BauR, 1994, S. 673—677.
- Kübel, Constanze:** Zwangslizenzen im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht. Eine Untersuchung zu Patenten und Urheberrechten bei technischen Normen. Köln, 2004.
- Marburger, Peter:** Die Regeln der Technik im Recht. Köln, 1979.
- Marburger, Peter:** Die gleitende Verweisung aus der Sicht der Wissenschaft. In: Verweisung auf technische Normen in Rechtsvorschriften. Berlin, 1982, S. 27—39.
- Marburger, Peter:** Die haftungs- und versicherungsrechtliche Bedeutung technischer Regeln. VersR, 1983, S. 597—608.
- Müller-Foell, Martina:** Die Bedeutung technischer Normen für die Konkretisierung von Rechtsvorschriften. Heidelberg, 1986.
- Nicklisch, Fritz:** Funktion und Bedeutung technischer Standards in der Rechtsordnung. BB, 1983, S. 261—269.

- Redeker, Konrad:** Beweislast und Beweiswürdigung im Zivil- und Verwaltungsprozess. NJW, 1966, S. 1777—1782.
- Rittstieg, Andreas:** Das “antizipierte Sachverständigengutachten” – eine falsa demonstratio? NJW, 1983, S. 1098—1100.
- Seibel, Mark:** “Stand der Technik”, “allgemein anerkannte Regeln der Technik” und “Stand von Wissenschaft und Technik”. BauR, 2004, S. 266—274.
- Stück, Volker:** Der Anscheinsbeweis. JuS, 1996, S. 153—158.
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried:** Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – Ergänzungsband zum Praxiskommentar zum Urheberrecht. München, 2003.
- Wolfensberger, Hanno:** Die anerkannten Regeln der Technik (“Baukunst”) als Rechtsbegriff im öffentlichen Recht. Berlin, 1978.
- Zöller, Richard:** Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EG-Verordnungen, Kostenanmerkungen. Kommentar. 24. Auflage. Köln, 2004.

Rechtsprechung

- BGH:** Urteil vom 27. September 1957 – VI ZR 139/56. VersR, 1958, S. 107—108.
- BGH:** Urteil vom 18. April 1968 – VII ZR 15/66. Lexetius.com, 1968, S. 1, Abs. 1—24 (URL: <http://lexetius.com/1968,1>).
- BVerfG:** Beschluss vom 18. Februar 1970 – 1 BvR 226/69. BVerfGE, 28 [1970], S. 21—36.
- OLG Stuttgart:** Urteil vom 26. August 1976 – 10 U 35/76. BauR, 1977, S. 129—130.
- BVerfG:** Beschluss vom 8. August 1978 – 2 BvL 8/77 – Kalkar. BVerfGE, 49 [1979], S. 89—147.
- BGH:** Urteil vom 20. September 1983 – VI ZR 248/81. NJW, 1984, S. 360—362.
- BGH:** Urteil vom 3. Juli 1990 – VI ZR 239/89. NJW, 1991, S. 230—231.
- BGH:** Urteil vom 19. April 1991 – V ZR 349/89. IBR, 1991, S. 311.
- BGH:** Urteil vom 19. Januar 1995 – VII ZR 131/93. IBR, 1995, S. 193.
- BGH:** Urteil vom 4. März 1997 – VI ZR 51/96. IBR, 1997, S. 242.
- BGH:** Urteil vom 14. Mai 1998 – VII ZR 184/97. IBR, 1998, S. 377.
- OLG Stuttgart:** Urteil vom 12. März 1999 – 2 U 74/98. IBR, 2000, S. 328.
- BGH:** Urteil vom 27. April 1999 – VI ZR 174/98. IBR, 1999, S. 371.
- OLG Schleswig:** Urteil vom 30. September 1999 – 7 U 196/98. IBR, 2000, S. 364.
- BGH:** Urteil vom 13. März 2001 – VI ZR 142/00. NJW, 2001, S. 2019—2020.
- OLG Saarbrücken:** Urteil vom 5. März 2002 – 7 U 436/00-107. IBR, 2003, S. 127.
- OLG Nürnberg:** Urteil vom 12. Dezember 2002 – 13 U 2295/02. IBR, 2003, S. 246.
- OLG Rostock:** Urteil vom 15. September 2003 – 3 U 58/03. ibr-online.de 2003.
- OVG Frankfurt/Oder:** Urteil vom 12. November 2003 – 3 D 22/00. ibr-online.de 2003.
- OLG Hamm:** Urteil vom 16. Dezember 2003 – 21 U 102/03. IBR, 2004, S. 415.
- BGH:** Urteil vom 3. Februar 2004 – VI ZR 95/03. ibr-online.de 2004.
- OVG Koblenz:** Urteil vom 31. März 2004 – 8 C 11785/03. IBR, 2004, S. 1061.